

## **Behauptungs- und Substantiierungslast sowie Beweislast**

---

### **BEHAUPTUNGS- UND SUBSTANTIIERUNGSLAST**

- Parteien haben im Rahmen ihrer Beweislast von ZGB 8 klar und substantiiert zu behaupten:
  - die anspruchsbegründenden Tatsachen
  - die rechtsaufhebenden Tatsachen
  - die rechtshindernden Tatsachen
- Pauschale Behauptungen genügen nicht:
  - Behauptungen müssen so substantiiert sein, dass
    - die Gegenpartei erkennen kann, was sie bestreiten muss und was nicht.
    - Das Gericht differenzieren kann, in unbestrittene Vorbringen, über die kein Beweis abzunehmen ist, und bestrittene, die zum Beweis zu verstellen sind.
  - Anlegerschaden ist trotz der Hinweismöglichkeit auf die richterliche Schadensschätzung gemäss OR 42 Abs. 2 möglichst genau zu behaupten und zu belegen
    - Welche Titel nach Anzahl, Wert und Zeitpunkt nicht hätten gekauft werden dürfen.
    - Welche Titel stattdessen hätten wann, wo und wie hätten erworben werden sollen.
- Ungenügende Substantiierungen
  - führen zur Abweisung der betroffenen Klagepositionen, und zwar
  - ohne Durchführung eines Beweisverfahrens zu den entsprechenden Positionen.

### **BEWEISLAST**

- Derjenige, der aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat diese zu beweisen (vgl. ZGB 8).
- **Beweislast des geschädigten Anlegers:**
  - Vermögensverwaltungsmandat
  - Bei vorbehaltloser Leistungsannahme:
    - Beweis der nicht oder nicht gehörigen Vertragserfüllung.
    - Zeitpunkt der möglichen Genehmigung:
      - Vor Informationszugang keine Genehmigung.
      - Nach Informationszugang: Zeitpunkt der „vorbehaltlosen Annahme der Leistung“ umstritten.
  - Schadensumfang:
    - Schadenselemente: Pflichtverletzung, Verschulden, Schaden, Kausalität
    - Nicht nachweisbarer Schadensumfang:
      - Richterliche Schadensschätzung gemäss OR 42 Abs. 2
      - Anleger ist trotzdem nicht von Behauptungs- und Substantiierungslast befreit.
- **Beweislast des Vermögensverwalters:**
  - Nachweis der Erfüllung der Vertragspflichten:
    - Aufklärung: Dokumentierungsobliegenheit des VV bzw. UVV
    - Beratung: Dokumentierungsobliegenheit des VV bzw. UVV
- Schwierigkeiten bei Klienten im Ausland („banklagernde Korrespondenz-Zustellung“)